



## Bekanntmachung

### Neu- und Ausbau der B 33 Allensbach/West bis Konstanz (Landeplatz) – Abschnitt F, Planänderung im Bereich des Bahnhofs Reichenau

#### Einleitung des Planfeststellungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Freiburg und Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen

Die Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Freiburg hat die Feststellung des Planes nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für die Umgestaltung der Kindelbildstraße im Bereich des Bahnhofs Reichenau beantragt.

1. Der vorliegende Feststellungsentwurf beinhaltet den Abschnitt F – Bahnhofsvorplatz Reichenau. Im Zuge der Baumaßnahme soll der Bereich der Kindelbildstraße (ehemals L 221) rund um den Bahnhof Reichenau sowie um den Bahnübergang erneuert und umgestaltet werden. Geplant ist eine neue Führung des Bodenseeradweges sowie ein zentraler Busbahnhof im Bahnhofsbereich.

Das Vorhaben sieht den Knotenpunkt nördlich der Bahnlinie als abknickende Vorfahrt Richtung Reichenau-Waldsiedlung vor. Die dezentralen Bushaltestellen (Provisorien) in dem Gebiet entfallen. Stattdessen wird südlich der Bahnlinie ein zentraler Busbahnhof geschaffen, der über drei Haltestellen verfügt.

Ein Linksabbiegen von der Kindelbildstraße bzw. Bahnübergang kommend in die Straße „Am Wollmatinger Ried“ wird künftig aufgrund der einzuhaltenden Räumstrecke des Bahnübergangs nicht mehr gestattet sein.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit soll der Bodenseeradweg die Bahnlinie nicht mehr auf dem Bahnübergang der Kindelbildstraße queren, sondern ca. 25 m westlich davon mit einem separaten Bahnübergang nur für Radfahrer und Fußgänger. Zudem ist ca. 10 m östlich des Bahnübergangs Kindelbildstraße eine weitere Querung der Bahnlinie mit einem Geh- und Radweg vorgesehen.

Die im Jahr 2017 beantragte Planung für den Bereich des Bahnhofs Reichenau, welche eine andere Verkehrsführung für Busse und Radfahrer vorsah, ist mit dem neuen Antrag gegenstandslos geworden.

2. Die Planunterlagen für das Vorhaben mit dem Erläuterungsbericht können ab

**Mittwoch, den 29.10.2025**

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg über den Pfad

**Über uns / Abteilung 2 / Referat 24 / Aktuelle Planfeststellungsverfahren**

oder durch Eingabe in das Adressfeld des Internetbrowsers von

**<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/>**

zur Einsichtnahme aufgerufen und heruntergeladen werden (dort unter der Rubrik „Straßen“).

Der gesetzliche Einsichtnahmezeitraum (§ 73 Abs. 3 Satz 1 LVwVfG) endet am

**Donnerstag, den 04.12.2025.**

Dieser wurde wegen der Ferienzeit über den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum von einem Monat hinaus verlängert.

Die Planunterlagen werden aber darüber hinaus bis zum Abschluss des Verfahrens auf der o.g. Internetseite des Regierungspräsidiums einsehbar bleiben.

Sofern ein Beteiligter dies verlangt, wird ihm eine alternative leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist während des oben genannten Einsichtnahmezeitraums an das Regierungspräsidium Freiburg (Referat 24, 79083 Freiburg im Breisgau) zu richten.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Möglichkeit zur Einsichtnahme also bis einschließlich

**Donnerstag, den 18.12.2025**

schriftlich beim

Regierungspräsidium Freiburg

Referat 24

79083 Freiburg i. Br.

Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Möglichkeit der Einsichtnahme benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg maßgeblich. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

Die Schriftform der Einwendung bzw. der Stellungnahme (= mit handschriftlicher Unterschrift versehenes Schreiben) kann ersetzt werden durch Übermittlung auf elektronischen Weg an [referat24@rpf.bwl.de](mailto:referat24@rpf.bwl.de), sofern diese den Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 LVwVfG entspricht; Einwendungen mit einfacher E-Mail sind nicht zulässig.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter

kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Planfeststellungsverfahren vom Referat 24 (Recht und Planfeststellung) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art.6 Absatz 1 Satz 1 c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg (u.a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar unter

**[www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung](http://www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung)**

4. § 73 Abs. 6 LVwVfG sieht vor, dass nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert werden (Erörterungstermin).

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 17a Abs. 5 S. 1 FStrG auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn keine oder nur wenige Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben werden.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchgeführt werden kann.

5. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Einzelfallprüfung nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

7. Das am 07.06.2017 eingeleitete Planfeststellungsverfahren zum Neu- und Ausbau der B 33, Abschnitt Allensbach/West bis Konstanz (Landeplatz), Planänderung im Bereich des Bahnhofs Reichenau (Aktenzeichen 24-0513.2/1.442) wird eingestellt. Die gegen die ursprüngliche Planung und ihre ab 15.10.2019 ins Verfahren eingebrachte Änderung erhobenen Einwendungen haben im Rahmen dieses neu eingeleiteten Verfahrens keine Geltung mehr. Sofern sie sich nicht erledigt haben und Gegenstand des neuen Verfahrens werden sollen, müssen sie erneut erhoben werden.

Das Regierungspräsidium bittet weiterhin um Beachtung nachfolgender Punkte:

- Kosten, die durch Einsichtnahme in Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Von Beginn des Einsichtnahmezeitraums an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG sowie die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 9a FStrG in Kraft. Außerdem steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast nach § 9a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Allgemeine Informationen zum Thema Planfeststellung können auf der Internetseite

**<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/>**

abgerufen werden.

Diese Bekanntmachung kann auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg **[www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de)** unter der Rubrik „Aktuelles“ eingesehen werden.